

Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 24.03.1993¹ zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015²

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. vom 19.04.1994 (BGBl I S. 854), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 273, zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 08.04.1991 (GVBl S. 124) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S. 175), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 01.03.1993 folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im wesentlichen mit ihr gleich laufen,
 3. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 4. der Bewuchs und das Zubehör, das sind Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Stadt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird (§ 34 Abs. 3 Landesstraßengesetz).
- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich jedoch nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung nur kurzfristig beeinträchtigt (§ 45 Abs. 1 Landesstraßengesetz).

¹ Amtsblatt Nr. 23 vom 31.03.1993

² Anlage der Satzung geändert mit Wirkung zum 01.01.2016 (Amtsblatt Nr. 81 vom 23.12.2015)

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) An innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 Landesstraßengesetz) gelegenen Straßen bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis:
1. im Bebauungsplan vorgeschriebene Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. bauaufsichtlich genehmigte Treppenstufen, die nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 5. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmasten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 6. Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in den Luftraum von Fahrbahnen hineinragen;
 7. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage fest verbunden werden und innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 v.H. der Gehwegbreite einnehmen, jedoch höchstens 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 8. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Feiern, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 9. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, bedarf es ebenfalls keiner Erlaubnis nach § 2 Abs. 1.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht wird durch vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist bei der Stadt (städt. Tiefbauamt) mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung zu beantragen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden (§ 41 Abs. 2 Landesstraßengesetz).

§ 5 Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Stadt erhebt für Sondernutzungen Gebühren nach dieser Satzung. Für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 werden keine Gebühren erhoben. Ebenso werden für Anlagen, die bei der Übernahme der Verkehrsflächen durch die Stadt bereits vorhanden waren, keine Gebühren erhoben.
- (2) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.

§ 8 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabschnitten vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührensschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen.

- (2) Bei der Gebührenberechnung sich ergebende Centbeträge sind auf volle EURO-Beträge abzurunden.
- (3) Bei Sondernutzungen durch politische Parteien oder gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen sowie bei Sondernutzungen, die im Interesse der Stadt liegen, kann von einer Gebührenfestsetzung ganz oder teilweise abgesehen werden. Bei Sondernutzungen in der Stufe II kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn die sonst geschuldete Gebühr das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung übersteigt.

§ 9

Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

Der Anspruch auf Gebühren entsteht mit der Erteilung der Genehmigung. Die Gebühren werden fällig

- a) als einmalige Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides und
- b) als laufende Gebühren am 15. Januar für das jeweilige Kalenderjahr.

§ 10

ersatzlos aufgehoben

§ 11
Übergangsvorschriften

- (1) Für Nutzungsrechte, die bei in Kraft Treten des Landesstraßengesetzes (01.04.1963) durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart waren, gelten die Vorschriften des Landesstraßengesetzes über Sondernutzungen von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach in Kraft Treten des Landesstraßengesetzes kündbar waren oder kündbar sind (vgl. § 58 Abs. 2 Landesstraßengesetz).
- (2) Die bisher auf vertraglicher Grundlage erhobenen Entgelte für Nutzungsrechte an öffentlichen Straßen werden bis 30.06.1966 in der bisherigen Höhe als Gebühren weiter erhoben.

§ 12
Märkte

Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte).

§ 12 a
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13
In Kraft Treten

Diese Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 26. Oktober 1989

Stadtverwaltung

Dr. Ludwig

Oberbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen**

Gebührenverzeichnis

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren in EURO		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
1	Oberirdische Anlagen			
101	Baubuden, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun			
	- je qm der beanspruchten Verkehrsflächen und Monat	2,05	2,05	1,74
	- mindestens jedoch pro Monat	17,02	17,02	12,63
102	Aufstellung von Containern (z.B. Schuttcontainer)			
	- wöchentlich je Stck.	21,11	21,11	17,02
	- Aufstellung bis 72 Std.		gebührenfrei	
103	Gleise, soweit es sich nicht um Anlagen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs (§ 2 Abs. 1 des allgemeinen Eisenbahngesetzes) oder um andere Schienenbahnen handelt, die dem Landeseisenbahngesetz oder dem Personenbeförderungsgesetz unterliegen			
1031	mit einer Spurbreite bis zu 600 mm je angefangener 100 m Länge			
	a) in den Grund eingelassen, je Monat	11,73	11,73	9,23
	b) nicht in den Grund eingelassen, je Monat	33,73	33,73	27,59
1032	Die Gebühren unter Ziffer 1031 erhöhen sich bei einer Spurbreite von 600 mm bis 1435 mm um 30 v. H. und bei einer Spurbreite von mehr als 1435 mm um 50 v. H.			
104	Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	- monatlich	22,15	43,93	18,08
105	Bewegliche Verkaufsstände je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	- monatlich	17,02	33,73	13,62
	- mindestens	17,02	33,73	13,62
	- täglich	2,41	4,46	2,05
	- mindestens	8,55	17,02	8,55

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren in EURO		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
106	Warenauslagen			
	a) ohne Verkaufseinrichtung je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	- jährlich	61,93	123,20	45,87
	- mindestens	45,87	92,40	45,87
	b) mit Verkaufseinrichtung, (Kasse) je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	- monatlich	7,19	8,55	4,46
	- mindestens	12,63	17,02	8,55
107	Brezelverkaufsstand (bestehend aus Korb- und Sitzgelegenheit)			
	- monatlich	12,63	17,02	8,55
108	Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	- monatlich	2,41	5,14	1,74
	- mindestens	12,63	22,15	8,55
109	Vorrichtungen zum Be- und Entladen von Fahrzeugen, die ständig auf öffentlichen Straßen aufgestellt sind oder in den Luftraum hineinragen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	- jährlich	9,23	9,23	7,19
	- mindestens	8,55	8,55	7,19
110	Kabel- und Linienverzweiger je Anlage jährlich	12,63	12,63	9,23
111	Rufsäulen, Fernschalter und ähnliche Einrichtungen, je Stück			
	- jährlich	12,63	12,63	9,23
	- mindestens	12,63	12,63	9,23
112	Überbauten, Windfänge, Eingangsstufen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	- jährlich	12,63	12,63	8,55
	- mindestens	12,63	12,63	8,55
113	Plakatsäulen			
	- je Stück, jährlich	293,69	293,69	234,80

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren in EURO		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
114	Werbeanlagen			
	a) mit dem Boden oder Bauwerken fest verbundene Plakatständer oder -tafeln je qm Ansichtsfläche			
	- jährlich	10,59	10,59	7,50
	b) bewegliche Plakatständer (hinweisende Werbung an der Stätte der Leistung) je qm Ansichtsfläche			
	- jährlich	13,62	13,62	9,53
	- mindestens	12,63	12,63	12,63
	- täglich	1,06	1,06	1,06
	- mindestens	8,55	8,55	8,55
	c) bewegliche Plakatständer (Veranstaltungshinweise u. ä.) je qm Ansichtsfläche			
	- jährlich	13,62	13,62	9,53
	- mindestens	12,63	12,63	12,63
	- täglich	1,06	1,06	1,06
	- mindestens	8,55	8,55	8,55
	Im Stadtgebiet, jährlich	pauschal 2.517,97 EUR		
115	Warenautomaten und Schaukästen je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	- jährlich	17,02	33,73	12,63
	- mindestens	17,02	33,73	12,63
116	Schauvitрины je qm beanspruchter Verkehrsfläche			
	- jährlich	33,73	54,82	25,19
	Die Gebühr wird bei einer Vorauszahlung auf die volle Dauer der Sondernutzung um die Hälfte ermäßigt. Mit dieser Gebühr ist gleichzeitig die Gebühr nach Ziffer 203 (Gebühr für Kabelverlegung) abgegolten.			
117	Hinweiszeichen u. -schilder je Stück			
	a) bei widerruflicher Erlaubnis			
	- jährlich	11,28	11,28	9,23
	- im Stadtgebiet, jährlich	pauschal 1.701,33 EUR		
	b) bei Erlaubnis auf Zeit je Monat	2,73	2,73	2,73
	Gebührenfrei sind jedoch vorübergehend für überörtliche Tagungen und Veranstaltungen aufgestellte Hinweiszeichen und -schilder			

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren in EURO		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
118	Masten, Pfosten, Stützen, Fahnenstangen, Transparente u. dgl., je Stück			
	a) bei widerruflicher Erlaubnis - jährlich	12,63	12,63	9,23
	b) bei Erlaubnis auf Zeit - täglich	1,74	1,74	1,74
119	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche bei widerruflicher Erlaubnis			
	- jährlich	11,28	11,28	9,23
	- mindestens	11,28	11,28	9,23
120	a) Aufstellen von Polizeinotrufsäulen, Briefkästen, Feuermeldern, öffentlichen Fernsprechzellen und ähnliche Einrichtungen, b) Postablagekästen je Stück/Jahr		gebührenfrei	
		37,03	37,03	37,03
121	Informationsstände			
	a) nicht gewerblicher Art sind		gebührenfrei	
	b) gewerbliche Informationsstände, Ausstellungen, Werbeveranstaltungen ohne Verkauf, wie Modenschauen u. ä. - je qm beanspruchter Fläche täglich	2,05	4,46	2,86
122	Verteilen von Flugblättern, Handzetteln oder Zeitungen			
	a) nicht gewerblicher Art		gebührenfrei	
	b) gewerblich pro Person täglich	7,19	7,19	7,19
2	Unterirdische Anlagen			
201	Tankanlagen			
	- je qm beanspruchter Fläche - jährlich gemessen an der Grundrissfläche zuzüglich 1 m Schutzabstand ringsum	9,23	9,23	7,19
202	Zuleitungen zu Tankanlagen außerhalb der nach Ziffer 201 anrechenbaren Fläche je lfd. m			
	- jährlich	5,14	5,14	3,79
	- mindestens	8,55	8,55	8,55

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren in EURO		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
203	Kabel			
	- pro lfd. m jährlich	5,14	5,14	3,79
204	Kabelzugsteine pro lfd. m			
	- jährlich	7,19	7,19	5,14
205	Rohrleitungen, ausgenommen Fernheizleitungen			
	- bis 100 mm 1. W. pro lfd. m; jährlich	5,14	5,14	3,79
	- über 100 mm bis 200 mm 1. W. pro lfd. m jährlich	7,19	7,19	5,83
	- über 200 mm bis 300 mm 1. W. pro lfd. m jährlich	9,23	9,23	7,86
	- über 300 mm bis 400 mm 1. W. pro lfd. m jährlich	11,28	11,28	9,23
	- über 400 mm bis 500 mm 1. W. pro lfd. m jährlich	13,62	13,62	11,28
	- über 500 mm 1. W. pro lfd. m jährlich	18,08	18,08	13,62
206	Fernheizleitungen bei einer Baugrubenbreite			
	- bis zu 1 m pro lfd. m jährlich	5,83	5,83	5,14
	- bei einer Baugrubenbreite von über 1 m pro lfd. m jährlich	11,28	11,28	9,23
207	Brunnen je Stück,			
	- jährlich	22,15	22,15	17,02
208	Sonstige Einrichtungen und Anlagen je qm beanspruchter Verkehrsfläche,			
	- jährlich	11,28	11,28	9,23
3	Sonstige Sondernutzungen			
301	Aufgrabungen und Lagerung von Aushubmaterial			
	- pro qm täglich	1,74	1,74	1,37
302	Zufahrten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage			
	a) von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch oder nicht gewerblich genutzten Grundstücken jährlich		12,63	
	b) von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken			
	- jährlich		22,15	
	c) von gewerblich genutzten Grundstücken (z. B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kies-			

Geb.- Ziffer	Gebührengegenstand	Gebühren in EURO		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
	oder Lehmgruben, Gaststätten usw.) - jährlich		109,26	
303	Übermäßige Benutzung einer öffentlichen Straße im Sinne des § 29 StVO			
	a) gewerblichen Zwecken dienende Veranstaltungen, für die öffentl. Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden - je Tag	54,82	54,82	54,82
	b) Verkehr mit Fahrzeugen, deren Gesamtgewicht bzw. deren Abmessungen die nach § 34 Abs. 3 StVZO bzw. § 32 Abs. 1, 4 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten.			
	aa) Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge als 40 t - 60 t ab 60 t - 80 t über 80 t	54,82 109,58 167,79	54,82 109,58 167,79	54,82 109,58 167,79
	bb) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für Einzelfahrzeuge, Sattelfahrzeuge und Züge von mehr als 40 t – 60 t von mehr als 60 t - 80 t über 80 t	218,15 436,23 671,00	218,15 436,26 671,00	218,15 436,26 671,00
	cc) Übergroße Fahrzeuge bis 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mehr als 30 m Länge	54,82	54,82	54,82
	dd) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge bis 40 t	218,15	218,15	218,15
	ee) Übergroße Fahrzeuge über 40 t mit mehr als 3 m Breite oder mit mehr als 4,40 m Höhe oder mit mehr als 30 m Länge von			
	- mehr als 40 t - 60 t	109,58	109,58	109,58
	- mehr als 60 t - 80 t	164,39	164,39	164,39
	- über 80 t	222,55	222,55	222,55
	ff) Dauererlaubnis bis zu 1 Jahr für übergroße Fahrzeuge von			
	mehr als 40 t - 60 t	436,23	436,23	436,23
	mehr als 60 t - 80 t	654,36	654,36	654,36
	über 80 t	889,16	889,16	889,16

Geb.- Ziffer	Gebührenggegenstand	Gebühren in EURO		
		Stufe I	Stufe II	Stufe III
c)	Betrieb von Lautsprechern für gewerbliche Zwecke, die sich auf öffentlichen Straßen auswirken			
-	je Tag	33,73	33,73	21,11

Stufe I gilt für alle Kreisstraßen und die Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen sowie für das von der Bahnlinie Mannheim - Ludwigshafen am Rhein, Deutsche Straße, Rohrlachstraße, Hemshofstraße (zwischen Einmündung der Rohrlachstraße und Unteres Rheinufer), Hafengelände Rheinuferstraße umgrenzte Gebiet der Innenstadt, ausgenommen die unter Stufe II bezeichneten Straßen und Straßenabschnitte.

Stufe II gilt für Carl-Wurster-Platz, Europaplatz, Rathausplatz, Ludwigsplatz, Ludwigstraße, Bismarckstraße, Prinzregentenstraße sowie die Straßen und Passagen zwischen Ludwig- und Bismarckstraße, Bürgerhof, Friedrich-Wilhelm-Wagner-Platz, Berliner Platz, Theaterplatz sowie Prälat-Walzer-Passage, sowie den Hans-Warsch-Platz/Schillerplatz in Oggersheim.

Stufe III gilt für alle übrigen Straßen.

Anlage zum Gebührenverzeichnis, zu Gebührenziffer 106a Warenauslagen ohne Verkaufseinrichtung

Die Gebühren für Warenauslagen ohne Verkaufseinrichtung (Gebührenziffer 106a) werden im Zeitraum der Jahre 2002 bis 2006, beginnend mit dem 01.04.2002 wie folgt erhöht:

	Jahresgebühr Stufe I	Jahresgebühr Stufe II	Jahresgebühr Stufe III
2002	22,50 EUR	44,70 EUR	16,70 EUR
2003	30,95 EUR	61,55 EUR	22,95 EUR
2004	39,40 EUR	78,40 EUR	29,20 EUR
2005	47,85 EUR	92,25 EUR	35,45 EUR
2006	56,30 EUR	112,00 EUR	41,70 EUR

	Mindestgebühr Stufe I	Mindestgebühr Stufe II	Mindestgebühr Stufe III
2002	16,70 EUR	33,45 EUR	16,70 EUR
2003	22,95 EUR	46,10 EUR	22,95 EUR
2004	29,20 EUR	58,70 EUR	29,20 EUR
2005	35,45 EUR	71,35 EUR	35,45 EUR
2006	41,70 EUR	84,00 EUR	41,70 EUR